

BKK Herkules Jordanstraße 6 34117 Kassel

Sozialgericht Aurich
8. Kammer
Hoher Wall 1
26603 Aurich

Sozialgericht Aurich		
Eing.	26. Sep. 2019	
Bd.	Heft.	Anl.
Rö.A	ärztl. Unterl.	

**Betriebskrankenkasse
Herkules**

Jordanstraße 6
34117 Kassel

Postfach 10 39 60
34039 Kassel

Kostenlose Servicenummer
0800 255 1 255

Wir sind für Sie da:

Montag – Mittwoch
8:00 bis 17:00 Uhr
Donnerstag
8:00 bis 18:00 Uhr
Freitag
8:00 bis 16:00 Uhr
und nach Vereinbarung

Ansprechpartner

Frau Martina Klose
0561 20855-121

Unser Zeichen

J954868284

24. September 2019

In dem

Rechtsstreit

Doris Bartholomäus

gegen

BKK Herkules

Az.: S 8 KR 168/19

Unser Zeichen: K-J954868284

nimmt die Beklagte zur Klage wie folgt Stellung:

Es wird beantragt, die Klage abzuweisen.

Es ist aktuell unter dem Aktenzeichen S 8 KR 7/16 ein Verfahren vor dem Sozialgericht Aurich zur gleichen Thematik anhängig.

Die Beklagte wurde im Rahmen des maschinellen Zahlstellenverfahrens von der Zahlstelle Pensionsmanagement GmbH im Auftrag der Gothaer Lebensversicherung AG am 24.02.2011 darüber informiert, dass die Klägerin zum 01.03.2011 eine einmalige Kapitalleistung in Höhe von 617,08 EUR erhalten hatte. Mit Datum vom 27.06.2011 erfolgte zudem die Mitteilung über eine weitere einmalige Kapitalleistung in Höhe von 23.022,75 EUR zum 01.07.2011. Dabei handelte es sich um eine Kapitalleistung der Gothaer Lebensversicherung, aus der die privaten Anteile laut Mitteilung der Zahlstelle vom 27.03.2013 bereits zum 01.04.2000 ausgezahlt worden waren.



Mit Bescheid vom 30.11.2011 waren Beiträge aus diesen beiden Kapitalleistungen festgesetzt worden. Gegen diesen Bescheid legte die Klägerin mit Schreiben vom 12.12.2011, eingegangen am 15.12.2011, Widerspruch ein. Mit weiterem Bescheid vom 28.01.2013 erfolgte die Festsetzung der Beiträge aufgrund geänderter Beitragssätze ab dem 01.01.2013. Mit weiterem Bescheid vom 02.02.2015 erfolgte die Beitragsfestsetzung ab dem 01.01.2015. Auch gegen diesen Bescheid legte die Klägerin Widerspruch ein.

Im Rahmen des Zahlstellenmeldeverfahrens werden lediglich Versorgungsbezüge nach § 229 SGB V gemeldet. Über die für die Klägerin maschinell abgesetzten Zahlungen liegt ein Protokoll der Zahlstelle vom 04.03.2015 vor. Die Gothaer Lebensversicherung AG bestätigte mit Schreiben vom 03.07.2015 die Richtigkeit der darin dokumentierten Kapitalleistungen, bei denen es sich um Leistungen der Direktversicherung handelt. Die Direktversicherungen wurden vom Versicherungsbeginn bis zum 01.04.1997 mit den jeweiligen Arbeitgebern der Klägerin geführt. Der Anteil aus der privaten Beitragszahlung wurde bereits zum 01.04.2000 ausgezahlt, bei den der Beklagten gemeldeten Beträgen handelte es sich ausschließlich um arbeitgeberfinanzierte Teile.

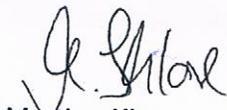
Die Gothaer Lebensversicherung AG teilte mit Schreiben vom 03.09.2015 mit, dass die Lebensversicherungen jeweils als Direktversicherungen von den jeweiligen Arbeitgebern und der Klägerin beantragt wurden, die Klägerin unwiderruflich bezugsberechtigt war und die Beiträge pauschal besteuert wurden. Im Jahre 1996 war im Rahmen eines Nachtrages zusätzlich die Gehaltsumwandlung mit Pauschalbesteuerung zwischen der Klägerin und dem damaligen Arbeitgeber vereinbart worden.

Es handelt sich bei den am 24.02.2011 und 27.06.2011 gemeldeten Beträgen mithin um beitragspflichtige Versorgungsbezüge im Sinne des § 229 Abs. 1 Nr. 5 SGB V.

Erhalten Versicherte mehrere Kapitalleistungen, so sind diese zu addieren und mit dem jeweils gültigen Beitragssatz zur Beitragsberechnung heranzuziehen, § 226 Abs. 2 SGB V.

Zur weiteren Begründung nimmt die Beklagte vollumfänglich Bezug auf die Ausführungen im Widerspruchsbescheid vom 28.06.2019.

Mit freundlichen Grüßen aus Kassel

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Martina Klose', is written over a light blue horizontal line.

Martina Klose
martina.klose@bkk-herkules.de

